Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 16. August 1863. № 93. Пятница, 16. Августа 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Witebsk im Jahre 1863.

Auf Anordnung der Staatsregierung wird in der Gouvernements-Stadt Witebsk vom 1. October d. J. ab **eine Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse stattfinden**. Außerdem werden bei dieser Ausstellung Manufactur- und Handwerks-Erzeugnisse zugelassen. Die Verwaltung und Leitung der Ausstellung wird von dem, unter dem Vorsitze des Gouvernements-Chefs gebildeten Comité bewerkstelligt.

Bei der Ausstellung werden entgegen genommen überhaupt alle Gegenstände des landwirthschaftlichen Betriebes im rohen Zustande und in der häuslichen Bearbeitung, so wie auch die örtlichen Fabrik-Erzeugnisse.

Speciell sind diese Gegenstände:

a) die Erzeugnisse des Ackerbaues, alle Arten der auf dem Felde gewonnenen Getreide, Futter, Gemüse, Oel, Farbe, Faser, Manufactur-Pflanzen, z. B. Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Hirse, Mais, Erbsen, Samen von Futterkräutern, Leinsaat, Hanfsaat Senf, Taback, Hopfen, Anis ꝛc.;

b) die Erzeugnisse der Gemüse-, Garten- und Bienenzucht;

Anmerkung 1. Die in diesen beiden Punkten benannten Gegenstände können sowohl im ursprünglichen Zustande, als auch in verschiedenen Graden der häuslichen Bearbeitung zur Ausstellung gebracht werden. Daher wird auch admittirt Runkelrüben-Zucker, Kartoffel-Syrup, Stärke, Mehl, Sago, jede Art Grütze, Pflanzen, Oel ꝛc. Gegenstände der Garten- und Gemüsezucht: Samen, Gemüse, Blumen und Früchte, imgleichen Eingemachtes, Postila, Eingesalzenes ꝛc. Die Gegenstände der Bienenzucht werden als Honigscheiben, gereinigter Honig, zubereitetes und nicht zubereitetes Wachs und als Wachslichte entgegengenommen. Eine verbesserte Einrichtung des Bienenstocks. Ebenso werden Honigpfefferkuchen admittirt.

Anmerkung 2. Getreide und andere im Felde ausgesäete ökonomischen Gewächse müssen in Stengeln und zugleich in der Saat vorgestellt werden. Die Stengel müssen in ganzen Garben, der Samen der Getreide-Pflanzen wenigstens im Betrage von einem Tschetwerik und die Samen der Futterkräuter wenigstens im Betrage von einem halben Pfund eingesandt werden. Die nach Maß zu verkaufenden Garten-Gemüse müssen wenigstens im Betrage von einem halben Tschetwerik, die Samen aber im Betrage von ½ Pfund, die Gegenstände in verschiedenen Graden der Bearbeitung nicht unter 10 Pfd., die nach Maß zu verkaufenden nicht unter ½ Tschetwerik producirt werden. Hiebei ist hinsichtlich der Formen anzuzeigen, wie groß das Quantum derselben nach der beigebrachten Probe ist und zu welchem Preise dasselbe von den Producenten verkauft werden kann.

Anmerkung 3. Diese Bestimmungen betreffen die nächsten Orte der Ausstellung, aus entferntern Orten aber können die gedachten Erzeugnisse auf Ermessen des Comités in geringerem Maße entgegengenommen werden.

Anmerkung 4. Zur Ausstellung von Früchten, Beeren und Blumen, welche schnell verderben, werden auf Ermessen des Comités besondere Tage bestimmt.

c) landwirthschaftliche Werkzeuge und Maschinen, alle Arten Pflüge, Eggen, Dreschflegel, Schaufel, Harken, Mistgabel, Spaten ꝛc., imgleichen Feuerspritzen;

d) Pläne und Modelle landwirthschaftlicher Bauten;

e) verarbeiteter Flachs, Hanf und andere Gespinnste in Geweben, gewaschene und ungewaschene Wolle, Flachs-, Hanf- und Wollen-Zwirn, rohe und gefärbte Stricke, Taue, Jagdnetze, Peitschen, Netze und andere Fischerei u. Jagd-Apparate und Instrumente ꝛc.;

f) Bauer-Gewebe: Leinwand einfach und bunt, sowohl roh als gebleicht, Tuch, Wollen-Zeug, auch Flachs- und Hanf-Gewebe, gedrucktes Zeug, Glanzleinwand, Bauer-Spitzen und Stickerei mit rothem Papier oder Kameelgarn, Handtücher, Teppiche u. s. w.;

g) erzogenes und nicht gekauftes Vieh, nämlich: Pferde, Ochsen, Bollen, Auerochsen, Kühe, Ziegen, Schafe und Schweine. Von den Pferden werden blos Zug- und Bauer-Pferde admittirt;

h) Hausvögel;

i) Butter, Käse, Bouillon, Fett, Talglichte, Seife, Fischthran, Fischleim, Rogen, getrockneter Stör, überhaupt Fische, Vögel, Fleisch und andere, auf verschiedene Weise für die Dauer zubereitete, getrocknete, gedörrte, gesalzene, geräucherte ꝛc. Gegenstände;

k) Fabrikate von Holz: Räder, Krummhölzer, Schlittensohlen, Wagen, Schlitten, Eimer, Kasten, Löffel, Tassen, Theebretter, Fässer, Zuber, Salzfässer und andere häusliche Holzgeschirre sowohl angestrichen, als nicht angestrichen, hölzerne Wasserbecken, Degut, Pech, Terpentin, Pottasche ꝛc., Matten, Zinowken, Säcke, Körbe, geflochtene Körbchen, sowohl ländliche als städtische Mobilien;

l) Eisen- und Stahl-Fabrikate für die Bauern, Sensen, Sichel, Aexte, Zimmermannsgeräthe, Geräthe von Gußeisen, Pfannen, Nägel, Drath, Fischangel, die metallischen Zubehörungen zum Pferdeschirr, Hängen, Hufeisen, Wagebalken, Ofengabeln, Gewichte, Schlösser, Messer, Scheeren, kupferne Ringe, Theemaschinen und andere Gegenstände;

m) Geräthe zum Zubereiten und Spinnen des Flachses, eiserne Bürsten, Spinnrocken, Weberstühle, Weberkämme, Flachsbrecher, Kämme, Spindel, Garnwinden, Haspel, Weberschiffchen;

n) Bauerkleidung und Fußbekleidung, lohgare und nicht lohgare Schaffelle, Pelze, Halbpelze, Hammelfelle, ungegerbte Felle, gegerbte Ziegen- und Lämmerfelle, Handschuhe, Stiefel, Kleider, Filze, Hüte, Galloschen, Wintersocken 2c. Frauenschuhe, Bauernschuhe, Strümpfe, Fausthandschuhe, Handschuhe, von Wolle gewirkte Fußbekleidung. Wämse 2c., imgleichen gegerbte Thierfelle, Flaumfedern, Haare, Federn und Schweinsborsten;

o) verschiedene Arten von Marmor und Steine, die zu Bauten gebraucht werden, Steinkohlen, Cement, Mühlsteine, Fabrikate von Lehm, Ziegel, Kacheln, Dachziegel. Töpfe und überhaupt Geschirre, Farben, chemische Substanzen 2c.;

p) Seide, Cocons, Seidenwürmer und andere Erzeugnisse des Seidenbaues;

q) Erzeugnisse des Weinbaues;

r) Heiligenbilder, Malerei und Vergoldung.

Anmerkung. Für die bearbeiteten Erzeugnisse ist es schwer, wegen deren Mannigfaltigkeit ein Maß zu bestimmen, es ist aber überhaupt nothwendig, daß dieselben in solchen Quantitäten zur Ausstellung gebracht werden, welche von denselben einen klaren Begriff geben können, indem sonst für dieselben keine Belohnungen ertheilt werden können.

Ueber das Entstehen und die Hingehörigkeit eines jeden zur Ausstellung gebrachten Gegenstandes, falls solches dem Comité nicht bekannt ist, müssen schriftliche Beglaubigungen beigebracht werden.

Während der Ausstellung wird ein Wetteifer zur Bestimmung des Werthes des Arbeitsviehes und der Ackergeräthe angeordnet werden, unter Bedingungen, welche vor der Eröffnung der Ausstellung werden bekannt gemacht werden.

Die in der Ausstellung zu ertheilenden Belohnungen für preiswürdige Ausstellungsgegenstände bestehen: a) aus goldenen und silbernen Medaillen, b) aus Geldprämien, c) aus Geschenken in verschiedenen Dingen, und d) aus Belobigungsschreiben.

Auch Privatpersonen ist es gestattet, zu den Prämien der Regierung die von ihnen bestimmten Prämien und Geschenke hinzuzufügen, in welchem Falle die bestimmten Summen dem Ausstellungs-Comité zur Vertheilung zu übergeben sind. Die Namen der Personen, welche Belohnungen erhalten, werden mit Angabe ihres Wohnortes in der landwirthschaftlichen Zeitung, im Journal des Domainen-Ministerii und in der Gouv.-Zeitung bekannt gemacht werden.

Wenn abgesehen von den Belobigungen es für billig erachtet werden sollte, Jemanden von den Producenten einer Ehrenbelohnung zu würdigen, so ist der Ausstellungs-Comité befugt, dieserhalb dem Herrn Domainenminister Vorstellung zu machen.

Der Phospho-Guano.

Unter diesem Titel wird von der Firma Peter Lawson & Son in Edinburg *) ein Düngerpräparat in den Handel gebracht, das, seinem Namen entsprechend, zwischen Superphosphat und Guano den Vermittler bildet. Es übertrifft beide hinsichtlich des Gehalts an löslicher und unlöslicher Phosphorsäure und hat vor dem Superphosphate, wenigstens dem Ipswicher, über den Nr. 13 der Baltischen Wochenschrift vom 30. April d. J. von mir ausführlicher berichtet worden, den Vortheil größeren Stickstoffgehaltes. Es ist demnach als vorzügliches concentrirtes Düngmittel um so mehr zu empfehlen, als die Analysen der von zwei tüchtigen Chemikern, Hrn. Dr. Völker, Chemiker der Royal Agricultural Society, und Herrn Prof. Anderson, Director des agriculturchemischen Laboratoriums der Highland Agricultural Society, zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Tiefen großer Vorrathshaufen von 1500 bis 4000 Tons eigenhändig entnommenen Proben nahezu dieselbe Zusammensetzung zeigten. Diese Thatsache ist sehr beachtungswerth, da sie für die Sorgfalt, mit der die Fabrikation im Großen, so wie der merkantile Vertrieb überwacht wird, das beste Zeugniß ablegt. Da beide Analytiker mir als tüchtige Fachmänner persönlich bekannt sind, und Hr. Dittmar als honetter Geschäftsmann und specieller Repräsentant des englischen Hauses für Riga jedenfalls Alles daran setzt, das Originalprodukt direct von Ort zu Ort zu befördern, so stelle ich nachstehend das Mittel der englischen Analysen bequemerer Vergleichung halber mit Peruguano, Superphosphat und zwei von der gleichfalls durch Hrn. G. Dittmar für Riga repräsentirten Firma Morris Brothers u. Geves in Doncaster unter der Bezeichnung „Kopfdünger" und „Rübendünger" in den Handel gebrachten neuen Düngersorten zusammen.

*) Für Riga repräsentirt durch das Haus G. Dittmar, Comptoir Schloßstraße Nr. 17.

100 Theile enthalten:

	Phospho-Guano. (Lawson u. Son) Edinburg.	Kopfdünger. (Moris Brothers u. Geves.) Doncaster.	Rübendünger. (Moris Brothers u. Geves.) Doncaster.	Superphosphat. (Packard u. Co.) Ipswich.	Peru-Guano.
Wasser	13,03	16,60	12,22	17,20	18,90
Organ. Substanz und Ammoniak	16,91	19,23	13,61	8,89	43,92
Lösliche Phosphorsäure	15,97	7,84	9,21	13,19	13,96
Unlösliche Phosphorsäure	2,03	4,97	8,58	2,43	
Schwefelsäure	22,18	16,14	21,89	26,84	4,58
Alkalisalze	2,43	11,35	1,01	1,71	7,63
Kalk, Magnesia und Silikate	27,45	23,87	33,48	29,74	11,28
Summa der Phosphorsäure	18,00	12,81	17,79	15,62	13,69
„ des Stickstoffs	2,86	3,29	1,45	0,59	12,96
Summa beider	20,86	16,10	19,24	16,21	26,65

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß der sogenannte Phosphoguano den größten absoluten wie relativen Gehalt an löslicher Phosphorsäure besitzt. Auch die Gesammtmenge der Phosphorsäure überwiegt die der andern; sie nähert sich zunächst der des „Rübendüngers". Der „Kopfdünger" enthält die relativ größte Menge Alkalisalze, doch fehlt in der Analyse leider die genauere Bestimmung des Gehalts an reinem Kali. Dieser Mangel ist allen englischen Analysen eigenthümlich und ist um so fühlbarer, als nur der Kaligehalt werthvoll, das Natron dagegen unnützer Ballast ist. Alle vier Düngpräparate sind als durch Schwefelsäure mehr oder minder vollständig aufgeschlossene Gemenge von Knochenmehl und Koprolithen zu betrachten, deren Anwendung für Cerealien einen beträchtlichen Gehalt an Kali und löslicher Kieselsäure im Boden oder gleichzeitige Aschendüngung voraussetzt. Der Handelswerth ergiebt sich im Allgemeinen, Stickstoff und Phosphorsäure als gleichwerthig genommen, aus der Summe beider in der untersten Horizontalspalte. Doch hat natürlich die lösliche Phosphorsäure als schneller wirkend einen höhern Werth, der sich aus der bezüglichen dritten Horizontalspalte herausstellt. Jeder Landwirth kann sich, je nachdem er raschere oder nachhaltigere Wirkung wünscht, selbst das passende Material wählen. Für unsere Verhältnisse wird es indessen bei den hohen Schwefelsäurepreisen ökonomischer sein, Phosphoguano zu wählen und langsamer, wenngleich nachhaltiger, wirkendes Knochenmehl, rein oder durch Mistjauche erweicht, in entsprechender Menge selbst zuzusetzen. Hinsichtlich des Vergleichs mit Rigaer oder Mitauer Poudrette verweisen wir auf die vorige Nummer der Wochenschrift, in Betreff des Stalldüngers, Fischguano's, der Torfasche, Moorerde, Unguliten ꝛc. auf die ausführlichere Darstellung Bd. XIV. Heft 3 S. 127 bis 173 (1861) der Livländ. Jahrbücher der Landwirthschaft. (Baltische Wochenschrift Nr. 22 1863.)

Dorpat 1863. C. Schmidt.

Die Dachdeckung mit Steinpappe und Schiefer *).

Seit einigen Jahren kommt ein vorzügliches Material zur Dachdeckung unter dem Namen „Steindachpappe" in Rollen von 50 Fuß Länge auf 3 Fuß breite (Rheinl. Maaß) aus Schlesien zu uns. Es vereinigt die ökonomischen Vortheile der Pappdächer, Leichtigkeit des Dachstuhls und dadurch ermöglichte Minderstärke des Unterbaues mit Wasserdichte und Bequemlichkeit der Anwendung für jede Form des Daches. Zur Befestigung dienen Nägel eigenthümlicher Construction, die übereinander gelegten Ränder werden mit heißem Steinkohlenpech oder marine-glue wasserdicht und bis auf einen gewissen Grad elastisch verklebt. Sie werden entweder von Giebel zu Giebel, mit zwei darüber zu nagelnden Sicherheitsstreifen aus derselben Pappe zur Verhütung des Aufrollens durch Wirbelstürme, oder in Diagonalmanier angewendet. Die resultirenden 3 □-Faden Dachfläche, 7 à 7 Fuß Engl., fertig kosten 7 Rub., oder jeder Quadratfaden $2\frac{1}{3}$ Rub. Die Rigaer Gasanstalt, die Speicher der Riga-Petersburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Wasserseite) und einige Gebäude der Citadelle in Riga sind mit diesem Materiale gedeckt und haben sich gut bewährt. Sie sind um so instructiver, da sie zugleich Beispiele verschiedener Construction des bezüglichen Dachstuhls, der Leistennagelung und Rollenverbindung darbieten.

Die Unbequemlichkeit mehrtägigen Einkochens von Holz- oder Steinkohlen-Theer behufs des Ueberstreichens gewöhnlicher Pappdächer kann in einfachster Weise durch Anwendung von Steinkohlen-Pech „Pitch" vermieden werden. Es ist das bei wiederholter Steinkohlen-Theerdestillation im Großen nach dem Ueberdestilliren des Benzols, Phenylalkohols, Anilins, Naphthalins ꝛc. in den Destillationsgefäßen zurückbleibende schwarzbraune Brandharzgemenge, heiß zäh, syrupdick, beim Erkalten zu einer harten hornartigen Masse erstarrend. Man verdickt Steinkohlen-Theer damit durch bloßes Zusammenschmelzen zu jeder beliebigen Consistenz. Rührt man auf drei Theile des heißen Gemenges einen Theil feines Kalkhydratpulver hinein und kocht unter stetigem Umrühren etwa eine Viertelstunde bis zum völligen Verschwinden aller weißen Pünktchen unverbundenen Kalkpulvers weiter, so erhält man eine zu Asphalttrottoir oder flachen Dächern sehr geeignete Masse. Die großen englischen „tar distilleries," z. B. die Firma Kurtz, Cropper u. Co. in Liverpool, in kolossalem Maaßstabe arbeitend, produciren dieses „Pitch" zu 12 Sh. pr. Tonne, d. h. ca. 6,2 Cop. per Pud, zu einem Preise der viel geringer ist, als der des rohen Steinkohlentheers. Es liegt auf der Hand, daß das bei uns noch allgemein übliche „Dickeinkochen" des Steinkohlentheers, als reine Verschwendung an Zeit, Feuerung und Arbeitskraft anzusehen ist, die uns das Rohmaterial um das Zehnfache vertheuert. Der Verbrauch dieses „Pitch" ist in England viel geringer als die Production, so daß ein bedeutender Theil, in Ermangelung anderweitigen Verbrauchs mit Steinkohlenabfall zusammengerührt, als Heizmaterial der Fabriken selbst benutzt wird. Daher der unverhältnißmäßig niedrige Preis, der den der Steinkohle nicht viel übertrifft. In größern Parthien eingeführt, würde dies für uns sehr brauchbare Material leicht 12—13 Cop. per Pud in Riga gestellt werden können, und die bisherige Einkoch-Methode, bei der die werthvollsten, flüchtigeren Bestandtheile des Theers völlig unbenutzt verjagt werden, nach richtigern nationalökonomischen Principien alsbald verdrängen.

Die Deckung mit Schiefer ist viel theurer, aber vortheilhafter. Der blaue Schiefer von Wales hat sich als das beste Material der Art sowohl in Riga, als in Schweden, und in südlichern Climaten bewährt. Der Quadratfaden, 7 à 7 Fuß Engl., einschließlich Material, Nägel und Arbeitslohn, stellt sich ungefähr dreimal theurer als Steinpappe. Doch würden diese Mehrkosten einerseits durch längere Dauer, andererseits durch geringere Feuerassecuranz-Prämien aufgewogen, so wie unter anderen Vorzügen auch die jährlichen Reparaturen der Ziegel-Dächer und das Anstreichen der Blechdächer erspart. (Baltische Wochenschrift Nr. 22 1863.)

Dorpat. C. Schmidt.

*) Agentur und Niederlage für Riga: G. Dittmar, Schloßstraße Num. 17.

Gebilligt von der Censur. Riga den 16. Aug. 1863.

Bekanntmachung.

Etablissements-Anzeige.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich hierselbst, Dorpater Straße Haus Pickel, **als**

Tischlermeister

etablirt habe und alle in mein Fach schlagende Arbeiten auf's Sauberste auszuführen verbürge, wobei ich unter Zusicherung prompter und reeller Bedienung die billigste Preisberechnung verspreche.

Gleichzeitig empfehle ich hierdurch mein Meisterstück, bestehend in einem **Eschenholz-Büreau zum Verkauf**.

Fellin, den 1. August 1863. 1

Heinrich Maier,
Tischlermeister.

Es wird hiermit die Anzeige gemacht, daß sich am 28. Juli d. J. bei dem Walkschen Herrn Dockmann C. Henschel ein **Vorsteh-Hund eingefunden** und sich daher der Eigenthümer dieses Hundes beim besagten Herrn Henschel zu melden hat.

Walk, am 10. August 1863. 3

Ergebenste Anzeige.

Abreise halber wird hiemit die ergebenste Anzeige gemacht: daß ich meine in der Stadt Walk an der gr. Straße belegenen Häuser nebst Nebengebäuden, großem Gartenplatz und allen sonst noch dazu gehörigen Appertinentien, besonders für Kaufleute geeignet, verkaufen will, daher werden alle Kaufliebhaber ersucht, sich baldmöglichst bei mir persönlich oder schriftlich zu melden.

Walk, am 10. August 1863. 3

Schneiderwerkführer **C. Graf.**

Knöpfstiefel für Damen und Kinder

sind in reicher Auswahl zu haben, Weberstr. Nr. 10, in der Schuh-Niederlage von

A. Gergelewitz.

Angekommene Fremde.

Den 16. August 1863

Stadt London. HH. Grafen J. A. und H. jun. Plater-Syberg, HH. J. und Th. v. d. Ropp von Dubbeln; Hr. Consul A. und J. Koch von Berlin; Hr. Laujaz von Königsberg; Hr. Kaufmann Kauffmann von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Mechée von Tauroggen; Hr. Hofschauspieler Müller, Hofschauspielerin Frl. Schunke von München; Hr. Postmeister Alexejew, Hr. Schriftführer Klimankowitsch von Kowno; Hr. Postmeister Tichanoff von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Vietinghoff aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Kaschinsky nebst Söhnen von St. Petersburg; Hr. Graf Igelström von Berlin; Hr. v. Krapotkin von Dubbeln; Hr. Agronom Wojeseckowsky von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. General von Meinander und Fräulein von Meinander von Goldingen; Hr. Graf A. Borsch von Segewolde; Hr. von Roth aus Livland; Hr. Baron C. v. Sacken, HH. Obristlieutenants Grünhagen und Dawidow, Hr. Dr. Sokolow und Hr. Secondlieutenant Wassiljew aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Lithograph Arnizow, HH. Kaufleute Tawrissow und Kurschikow von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Rittmeister v. Monch nebst Familie und Generalin de Preradowitsch von Dubbeln; HH. dimitt. Ingenieur Capitaine Lappa von Kemmern, Skowsgird von Dünaburg; Hr. Lieutenant Below von Wilna.

Frankfurt a. M. Hr. Fabrikant Schwartz von Wilna; Hr. dimitt. Kapitain Kade von Arensburg; Fräulein Anderson aus Livland; Frau Obristin Bassoff und Fräulein Bassoff von Dubbeln; HH. Kaufleute Trauwert und Magnussen von Pernau; Hr. Student med. Demszinsky von Pleskau.

Hotel de Berlin. Hr. Uhrmacher Foelske von Mitau; HH. Kaufleute Hirschmann und Herzenberg von St. Petersburg.

Wolter's Hotel. Herr Kaufmann Müller von Flensburg.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 93. Freitag, 16. August — Пятница, 16. Августа 1863.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef hat am 15. August c. eine Revisionsreise ins Livländische Gouvernement angetreten und für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements dem Herrn Livländischen Vice-Gouverneur übergeben.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. August c. ist dem Oeselschen Ordnungsgerichts-Adjuncten dimitt. Lieutenant Heimar Baron Nolcken ein 28-tägiger Urlaub zur Reise in die Baltischen Gouvernements ertheilt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Grodnoschen Gouvernement in den Städten Grodno und Brest Stadt-Polizei-Verwaltungen errichtet, und in den Städten Wolkowysk, Slonim, Prushany, Kobrin, Bjelsk, Bjalostok und Sokolka die Stadtpolizeien und Niederlandgerichte zu Kreispolizei-Verwaltungen vereinigt worden sind.

Nr. 2383.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird den Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den aus den Anstalten zu Alexandershöhe entsprungenen Züchtlingen, dem Kaismaschen Bauern Jaan Peterkop und dem Forbushofschen Bauern Georg Kangropol sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich einzusenden.

Signalement des Jaan Peterkop: Alter 16 Jahr, Wuchs mittel, im Wachsen, Gesicht rund, Haare hellbraun, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Bekleidet mit einem leinenen Hemde, einem Paar blaugestreiften leinenen Hosen, ebensolchem Kamisol, einem Paar Stiefeln und einer Mütze.

Signalement des Georg Kangropol: Alter 20 Jahr, Wuchs groß und schlank, Gesicht weiß und länglich, Haare blond, Augen blaugrau, Augenbrauen hellblond, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Bekleidet mit einem segelleinenen Hemde, einem Paar grauen Tuchhosen, einer blaugestreiften leinenen Jacke, einem Paar Stiefeln und einer Mütze. Nr. 2498.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst zur Kenntniß der Livländischen Herren Gutsbesitzer gebracht, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl deutscher Colonisten des Königreichs Polen, welche in einzelnen Höfen und nicht in den eigentlichen Colonien leben, — wegen ihrer loyalen Gesinnungen von den Insurgenten bedrängt — nach dem Kaiserthum Rußland überzusiedeln gesonnen sind.

Wenn es nun wünschenswerth ist, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen, um dem in den Ostsee-Provinzen herrschenden Mangel an Arbeitskräften abzuhelfen, so werden die Herren Gutsbesitzer zu dem Zweck hiervon benachrichtigt, ihre etwaigen Anträge mit Angabe der Zahl und Art der benöthigten Arbeiter hierselbst baldmöglichst verlautbaren zu wollen.

Riga im Ritterhause am 5. August 1863. 2

Nr. 1391.

Vom 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zu dem Gute Weißenstein angeschriebenen Maurerarbeiter Peter Brandt und Jacob Pauziht schon seit dem 13. Juni c. von den auf dem Hofe Zirsten begonnenen Maurerarbeiten entlaufen sind und auf die begonnene Arbeit bereits circa 100 Rbl. S. vorschußweise ausgenommen', als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung desmittelst aufgefordert, die genannten Maurerarbeiter Peter Brandt und Jacob Pauziht zur Liquidation der vorerwähnten Schulden und zur Berechnung über die contractlich auszuführenden Maurerarbeiten im Betreffungsfalle sofort der Zirstenschen Guts-Verwaltung vorstellig zu machen.

Alt-Pebalg, den 1. August 1863.

Nr. 1434. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kassadeputirten Eduard von Oettingen, als Besitzers des früher für sich bestehenden, jetzt einen Theil des Gutes Jensel bildenden Gutes Woitfer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification

1) des zufolge Punkt 2 des am 12. September 1794 bei dem Kaiserlichen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Kaufcontracts von der Frau Capitainin Johanna Gerdrute v. Zeddelmann geb. v. Maydell als Käuferin des im Laisschen Kirchspiele und Fellinschen, jetzt Dorpatschen Kreise belegenen Gutes Woitfer nebst Appertinentien und Inventarium, ohne alle Aufkündigung nach Ablauf des Proclams zu bezahlen gewesenen und auch demgemäß seinerzeit vollständig berichtigten, jedoch bis hierzu nicht gehörig quittirten und daher, wenngleich materiell bereits längst bedeutungslos gewordenen, formell einstweilen noch das genannte Gut Woitfer nebst Appertinentien und Inventarium belastenden Kaufschillingsrestes von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen,

2) der zufolge desselben Contract-Punktes von Frau derselben Käuferin auszustellen gewesenen, gegenwärtig nicht aufzufindenden zinstragendenden Obligation über denselben Kaufschillingsrest von 5000 Rbl. S. und

3) des mit dem Corroborations-Vermerk extradirten, in der Folge jedoch abhanden gekommenen Exemplars des am 11. September 1830 Nr. 2198 ergangenen und am 12. desselben Monats und Jahres sub Nr. 82 corroborirten Abscheides des Livl. Hofgerichts, vermittelst dessen unter Anderem nachfolgende Exhibenten von Anforderungen an den das obenbenannte Gut Woitfer nebst Appertinentien und Inventarium in sich schließenden Vermögensnachlaß des weiland Herrn Landraths und Oberkirchenvorstehers Reinhold Wilhelm von Lipphart, Excellenz, zu der bei dem Dorpatschen Landgerichte innerhalb drei Monaten sub poena praeclusi et perpetui silentii zu bewerkstelligen gewesenen, daselbst aber laut dem Atteststate vom 13. Juni c. Nr. 564 terminlich nicht angebrachten Rechtsausführung ihrer exhibirten Anforderungen angewiesen wurden, nämlich:

a) der Arrendator Carl Gotthard Jacobsohn mit seinen im Proclam bewahrten Anforderungen:

aa) von 2800 Rbl. B.-A. angeblich rückständiger Gage für Bewirthschaftung des Gutes Neuhausen und 100 Rbl. B.-A. als Ersatz für Deputat-Mastochsen, —

bb) von 2250 Rbl. B.-A. sammt Renten aus einer von dem Jacob Johann Jacobsohn zum Besten des Julius August Bruiningk sub hypotheca des Gutes Saarjew am 16. December 1822 ausgestellten, jure cesso an den Exhibenten Carl Gotthard Jacobsohn gediehenen, laut Saarjewschem Kaufcontracte von dem weiland Herrn Landrath Reinhold Wilhelm von Liphart, Excellenz, übernommenen Obligation, —

cc) von 12,500 Rbl. B.-A., welche Exhibent Carl Gotthard Jacobsohn belehre des Saarjewschen Pacht-Contracts vom 1. Mai 1828 dem Herrn Landrath von Liphart, Excellenz, dargeliehen, —

dd) von 8000 Rbl. B.-A. als Entschädigung aus demselben Saarjewschen Pacht-Contracte,

b) die Karkussche Kirche wegen der im Proclam bewahrten Regreßnahme an den weiland Herrn Landrath von Liphart, Excellenz, als örtlichen Oberkirchenvorsteher, für die im Concurse des Karkusschen Kirchenvorstehers, Herrn dimittirten Capitains Carl Graf Dunten etwa nicht zur Perception gelangenden Kirchengelder, —

sowie gegen die gleichfalls gebetene Deletion des vorstehenden sub Nr. 1 et 2 bezeichneten contractlichen und obligationsmäßigen Schuldpostens von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 25. Januar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende

nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der oben sub Nr. 1 und 2 bezeichnete contractliche und obligationsmäßige Schuldposten von 5000 Rbl. S. sammt Zinsen, sowie die oben aufgeführten, theils auf diesen einen, theils auf obige andere Schuldposten sich beziehenden Documente für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2878.

Riga-Schloß den 25. Juli 1863. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des zünftigen Baumeisters Friedrich Elsner kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit dem Eigenthümer modo Verpfänder des im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes Toloma, Alexander Otto Baron von Vietighoff, unter ausdrücklicher Adstipulation des gegenwärtigen Pfandinhabers des beregten Gutes Toloma, dimittirten Kreisgerichts-Assessors Otto Baron von Stackelberg, am 22. Februar d. J. abgeschlossenen und am 30. Mai d. J. corroborirten Kaufcontracts sammt Additament für die Summe von 4000 Rubeln S. eigenthümlich übertragene, auf schatzfreiem Lande des Gutes Toloma fundirte, am Fluß Woo belegene Lewako-Wassermühle nebst Appertinentien und dem dazu gehörigen sechs Lofstellen neunzehn Kappen großen Landstücke, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus irgend welchen auf dem Gute Toloma ruhenden ingrossirten oder nicht ingrossirten, stillschweigenden oder privillegirten Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen gegen die ohne Mitverhaftung für die auf dem Gute Toloma ruhenden Verhaftungen oder Schulden bewerkstelligte Abtrennung erwähnter Mühle sammt zugehörigen Landstücke von der Hypothek des Gutes Toloma, so wie gegen die Bestimmungen oberwähnten Kaufcontracts und die aus demselben hervorgehende Uebertragung des Besitzes und der Mühlenberechtigung auf Supplicanten formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen der Mitverhaftung oberwähnten Immobils für die auf dem Gute Toloma ruhende Pfandbriefsschuld, wie auch der Inhaber der durch oberwähnten Kaufcontract denselben zugestandenen Forderungen und Rechten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 9. September 1864 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu gehören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und die auf schatzfreiem Lande des Gutes Toloma fundirte, am Flusse Woo belegene Lewako Wassermühle nebst Appertinentien und dem dazu gehörigen sechs Lofstellen neunzehn Kappen großen Landstücke — aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Toloma völlig ausgeschieden erkärt und dem zünftigen Baumeister Friedrich Elsner, unter alleinigem Vorbehalt der in diesem Proclam ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, zum Eigenthum adjudicirt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Juli 1863.

Nr. 2928. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eduard von Walter kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A an das demselben zufolge eines mit seinem Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirkl. Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter am 17. Mai d. J. abgeschlossenen und am 19. Juni d. J. corroborirten Erbcessions-Transacts für die festgesetzte Erbcessionssumme von 107,000 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof sammt Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme nur der Inhaber der auf das Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof speciell ingrossirten Forderungen, sowie der außerdem in dem oberwähnten, am 19. Juni d. J. corroborirten Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, sowie

B gegen die gleichfalls gebetene Bemerkung der stattgehabten Berichtigung des Meistbots von 29,000 Rbl. S. für das Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof und der Erfüllung aller anderen bezüglichen Meistbotbedingungen, — welches Gut nämlich zufolge hofgerichtlichen Abscheids vom 5. September 1828 Nr. 2068 der Frau Geheim-

räthin Sophie von Plessen geborenen Baronesse von Campenhausen, Excellenz, und deren Schwester Elisabeth Baronesse von Campenhausen für den Meistbot von 29,000 Rbl. S. zum Eigenthum adjudicirt und hiernächst bei der am 4. October 1829 erfolgten Corroboration des beregten Adjudicationsabscheides in Folge docirter anderweitiger Befriedigung der Elisabeth Baronesse von Campenhausen, der Frau Geheimräthin Sophie von Plessen geborenen Baronesse von Campenhausen, Excellenz, zu deren alleinigem Eigenthum zugeschrieben worden, — ferner

C wider die ebenfalls erbetene Mortification des mit dem Corroborationsvermerke extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des hier oben sub B erwähnten hofgerichtlichen Adjudicationsabscheides vom 5. September 1828 Nr. 2068 und endlich

D wider die nachgesuchte Feststellung der Identität der von supplicantis Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter bei Gelegenheit des Kaufes des Gutes Schloß-Ermes mit Labarrenhof in dem am 27. November 1858 corroborirten Kaufcontracte und Additamente sub § 2 lit. A. b—d. und in dem dazu gehörigen Additamente übernommenen Forderungen und zwar:

a) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung des Herrn Obristen von Pereira, gr. 17,000 R.
b) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung der verwittweten Frau Generalin von Richter geborenen von Huhn, Excellenz, gr. 9000 R. und
c) der zuerst als ingrossirte obligationsmäßige Forderung und darnach als einstehender Kaufschilling aufgeführten Forderung des Herrn Obristen von Pereira, groß 10,000 Rbl. S.

mit nachbezeichneten, theils auf dem Gute Schloß-Ermes mit Labarrenhof speciell ingrossirt befindlichen, theils auf demselben ohne Ingrossation ruhenden Posten, nämlich

ad a, mit den am 19. September 1844 für den Herrn Etatsrath und Ritter Rudolph von Freymann ingrossirten 17,000 Rbl.
ad b, mit den am 18. October 1844 für die Frau Generalin Sophie von Richter geb. v. Huhn, Excellenz, ingrossirten 3000, 3000 und 3000 zusammen 9000 Rbl.
ad c, mit den in Folge des am 12. October 1850 bei diesem Hofgericht corroborirten Verkauf- und Kaufcontractes für den Hrn. Ordnungsrichter Friedrich Baron Wolff, modo dessen Cessionar, den Herrn dimit. Obrist und Ritter Georg von Pereira als Kaufschillingsrückstand einstehenden 10,000 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 14. September 1864, rücksichtlich der gebetenen Bemerkung der Berichtigung des oben sub B aufgeführten Meistbots von 29,000 Rbl. S. und der Erfüllung aller andern bezüglichen Meistbotbedingungen, sowie rücksichtlich der gleichfalls gebetenen Mortification des corroborirten Exemplars des oben sub C erwähnten hofgerichtlichen Abscheides vom 5. September 1828 Nr. 2068 und endlich rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der oben sub D, a—c, bezeichneten Posten mit den auf dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof annoch ruhenden Schuldposten, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum Januar 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und hinsichtlich des Gutes Schloß Ermes mit Labarrenhof namentlich auch kein etwaniger stillschweigender oder privilegirter Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin etwa Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der vom Supplicanten Eduard von Walter mit seinem Vater, Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter über das Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof nebst Appertinentien, Inventarium und verschiedenen Forderungen geschlossene Erbcessions-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das Gut Schloß Ermes mit Labarrenhof, sammt was dem anhängig, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf dasselbe speciell ingrossirten oder in dem oberwähnten Transacte ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Eduard von Walter zum Eigenthum adjudicirt, der oben sub B aufgeführte Meistbot von 29,000 R. S. und die anderen bezüglichen Meistbotbedingungen aber als gehörig berichtigt und erfüllt wo gehörig bemerkt, ferner das abhanden gekommene mit dem Corroborationsvermerk extradirte Exemplar des hofgerichtlichen Abscheids vom 5. September 1828

sub Nr. 2068 für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, endlich auch die von Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. Piers Uso von Walter bei Gelegenheit des Kaufs des Gutes Schloß Ermes übernommenen, oben sub D, a—c, specificirten Forderungen, als mit den auf dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof annoch ruhenden Schuldposten identisch anerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß den 31. Juli 1863.

Nr. 2964.

* * *

Von dem Rigaschen Kaufmann Gottfried Köhnke ist Namens und im Auftrage des Burtneekschen Bauern Martin Preede bei dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification dreier von der Rigaschen Städtischen Sparcasse unter dem 14. Januar 1863 sub Nr 6956, 6957 und 6958 au porteur ausgestellten Sparkassenscheine jeder auf 100 Ro. S. M. lautend sammt dazu gehörigen Zinstalons ein Proclam ergehen zu lassen. Solchem nach werden Alle und Jede welche an die gedachten Sparcassenscheine sowie an die dazu gehörigen Zinstalons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato spätestens also bis zum 18. Januar 1864 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Sparcassenscheine und die dazu gehörigen Zinstalons für mortificirt erklärt werden sollen. 2

Riga Rathhaus, im Vogtei-Gerichte 18. Juli 1863.

Nr. 355.

* * *

Von dem 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an dem Nachlaß des unter dem Gute Rujen-Großhof verstorbenen Malers Andreas Gottlieb Bodenstein aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 29. Januar 1864 hier anzugeben und solches in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist Niemand weiter mit seinen Ansprüchen gehört, noch zugelassen werden soll. 3

Breslau im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte am 29. Juli 1863. Nr. 1304.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag der kinderlos hinterbliebenen Wittwe des verstorbenen hiesigen Töpfermeisters Ludwig Johannsohn, Marie geb. Wernberg, Alle und Jede, welche an den Nachlaß ihres vorerwähnten verstorbenen Mannes und vornehmlich an die zu solchem Nachlasse gehörigen allhier sub Nr. 67 belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 5. September 1864 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hierdurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas dem Verstorbenen, modo dessen Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen.

Fellin-Rathhaus, am 23. Juli 1863.

Nr. 892. 1

* * *

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Schuhmachermeister Reinhold Lille, nachdem derselbe zufolge des am 1. September 1861 abgeschlossenen und am 2. September 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 146 belegene, dem Instrumentenmacher Friedrich Wilhelm Hasse gehörig gewesene Wohnhaus sammt Garten und allen Appertinentien für die Summe von 6000 Rubel Silber acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 9.

September 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Schuhmachermeister Reinhold Lille nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll. 2

Dorpat-Rathhaus am 29. Juli 1863.
Nr. 929.

* * *

Von dem 1. Rigaschen Kirchspielsgericht werden hiermit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unter Stubbensee auf der Besitzlichkeit Rothenhof verstorbenen hiesigen Kaufmanns 3. Gilde und Fabrikanten Wilhelm Dietrich **Wohlgemuth** irgend welche Anforderungen als Erben oder Gläubiger zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams aufgefordert, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, d. i. spätestens zum 31. August 1864 bei dieser Behörde persönlich, resp. durch Bevollmächtigte mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche an diesen Nachlaß, sich zu melden.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem genannten Erblasser schuldig sind, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hierselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen und sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 20. Juli 1863. Nr. 1498. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 129 belegene, von der hiesigen Einwohnerin Maie verwittwet gewesenen Kohwer, wiederverehelichten Jaeger mittelst am 1. Mai 1851 coram protocollo dieses Rathes mit den einzigen Intestaterben ihres verstorbenen Mannes erster Ehe, des zur Landgemeinde des Gutes Heimthal angeschrieben gewesenen hiesigen Hausbesitzers Jurri Kohwer abgeschlossener und durch am heutigen Tage corroborirte Resolution dieses Rathes vom 23. d. Mts. Nr. 888 documentirter Erbtheilung für die Summe von zweihundert Rubel S. acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien,

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 21 belegene, bis hiezu den resp. Intestaterben der weiland Sattlermeisterswittwe Marie Helena Berg geb. Arndt zugehört habende, nunmehr von dem Herrn Kaufmann 2. Gilde Heinrich Ehrenberg laut zwischen ihm und den ersteren am 17. Mai c. abgeschlossenen und am 6. Juni c. corroborirten Kaufcontractes für die Summe von Eintausendneunhundert Rubel S. acquirirte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien —

aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 9. September 1864 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: der hiesigen Einwohnerin Maie, verwittweten Kohwer, wiederverehelichten Jaeger und dem Herrn Kaufmann 2. Gilde Heinrich Ehrenberg zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen.

Fellin-Rathhaus, am 25. Juli 1863.
Nr. 917. 2

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung der für das Militair pro 1863 und 64 erforderlichen Talglichte übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 21. August d. J. Mittags 12 Uhr anberaumten abermaligen Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. 1

Riga-Rathhaus den 9. August 1863.
Nr. 96.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія обявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе частныхъ долговъ умершаго Тайнаго Совѣтника Николая Иванова Жукова, всего на сумму 13137 р. 24 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Жукову имѣніе, состоящее Новгородской губерніи и уѣзда, 4 стана, въ дер. Мокрицахъ, въ коей крестьянъ налич. муж. 24 и жен. 23 души, земли единственнаго владѣнія удобной и неудобной 140 дес. 2340 саж. — Имѣніе это

оцѣнено въ 1644 р. 50 коп. Продажа эта послѣдная и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 25. Сентября 1863 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публкаціи относящіяся. 2

Нум. 6929.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 18 Іюля 1863 г., на удовлетвореніе долговъ Кол. Ассесора Павла Иванова Иванова, Псковскому потомственному почетному гражданину Николаю Семенову Васильеву, по закладной 3750 р. сер. съ процентами и Псковскому мѣщанину Спиридону Ефимову Шумлянскому, по роспискѣ 72 руб., назначено въ продажу, публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 20. Сентября 1863 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Г. Иванову имѣніе, состоящее въ 1. час. г. Пскова, заключающееся въ каменномъ двухъ-этажномъ съ мезониномъ и подвальнымъ этажомъ домѣ, крытомъ желѣзомъ, деревянномъ одноэтажномъ флигелѣ, крытомъ тесомъ, надворной постройкѣ и мѣстѣ, въ длину 29 саж. 2 арш. и ширину 6 саж. Имѣніе это приноситъ въ годъ доходу 327 р. с., а потому и оцѣнено на основаніи 1981 ст. X. Т. ч. 2 Св. Зак., по восьмилѣтней сложности дохода, въ 2616 руб. сер. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи, во 2 Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

№ 4845.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 19 Іюля 1863 года, на удовлетвореніе долговь дворянки Елены Александровой Назимовой, Коллежскому Секретарю Петру Ѳедорову Афонасьеву, по заемнымъ письмамъ 922 руб. сер. съ процентами и слѣдующихъ съ Назимовой 236 руб. 43 коп. задатка, за купленное ею на торгахъ въ Ст. Петерб. Губерн. Правл. имѣніе Лужской помѣщицы Дарьи Назимовой, — назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 25 Сентября 1863 г., съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Еленѣ Назимовой имѣніе, состоящее во 2 станѣ, Порховскаго уѣзда, заключающееся въ пустоши Большой Тягущи, въ коей по показанію крестьянъ деревни Калиновца, Порховскаго уѣзда, состоитъ земли: пахатной 37 дес. 1250 с., сѣнокосныхъ луговъ 20 дес., дровянаго лѣса 16 дес. и неудобной 1 д. 1250 саж., итого 75 десятинъ. На вышеозначенной землѣ высѣвается хлѣба озимаго 35 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется 1775 пудовъ, и если оную отдать съ оброка, то можно получить дохода въ годъ, за исключеніемъ расходовъ, 135 руб., а въ 10 лѣтъ 1350 руб. сер., въ какую сумму и оцѣнена земля. Имѣніе это находится отъ сплавныхъ рѣкъ Ситни въ 5, Шелони 12, г. Порхова 42, посада Сольцы 40, г. Луги 75 и г. Пскова 90 верстахъ. Сбытъ вроизведеній бываетъ въ г. Лугу и посадъ Сольцу сухимъ путемъ. Желающіе купить оное могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи, въ 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 4974. 1

Immobil-Verkauf.

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Michaelis dieses Jahres und zwar am 6., 13. und 20. September 1863 folgende Immobilien, als:

1., die dem verabschiedeten Beamten E. Vielrose gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 314 belegenen, bei der Brandcasse sub Nr. 808 verzeichneten Wohnhäuser sammt Nebengebäuden und Appertinentien;

2., das dem Ligger Friedrich Adolph Voß gehörige, jenseit der Düna auf Hagenshofschem Grunde sub Pol.-Nr. 96 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und übrigen Appertinentien;

3., das dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Giesecke gehörige, in der Stadt an der Klostergasse sub Nr. 96 der Polizei und Nr. 941 der Brandassecurations-Anstalt belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

4., das der unverehelichten Catharina Sunda gehörige, jenseit der Düna auf Thorensberg sub Pol.-Nr. 118 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

5., das dem Arbeiter Iwan Petrow Kowalew gehörige, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Palissadengasse sub Pol.-

Num. 350 Litt. c. und b. belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

6., das der verwittwet gewesenen Ewa Weinberg, gegenwärtig verehelichten Weiß, geb. Drawant gehörige, im 2. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Böttcher-, jetzt großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 85 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien;

7., das dem hiesigen Kaufmann Johann Alexand. Albert Busch gehörige, jenseit der Düna am Lagerplatz im II. Quartier des III. Vorstadttheils auf Gravenhofschem Grunde sub Pol.-Nr. 1 belegene Höfchen sammt Wohn- und Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien;

8., das dem Reepschlägermeister Carl Reese gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Reeperbahngasse belegene, früher mit der Pol.-Nr. 142, jetzt mit der Pol.-Nr. 112 versehene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, und

9., das Demselben zugehörige, im 1. Moskauer Vorstadttheil sub Pol.-Nris. 110 a und 110 B belegene Reeperbahngebäude sammt Theerscheune und allen sonstigen Appertinentien

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, — als wird Solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus, den 9. Aug. 1863. Nr. 5663.

Auction.

Um das Lager zu räumen wird Montag den 2. September 1863 und die folgenden Tage um 11 Uhr in der Bude Haus Klein, Ecke der der Kalk- und Herrenstraße, eine Parthie Papier, bestehend in gepreßtem buntem und glattem Papier, Notenpapier, verschiedenen Schreibmaterialien, ferner eine Parthie seidener Herrenhüte und andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Auf Anordnung Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegiums wird Montag, den 19. August 1863 um 4 Uhr über der Düna, Mitauer Vorstadt, 1. Ambarenstraße Nr. 3, eine Parthie altes Schmiedeeisen circa 500 Pfd. und eine Parthie alter Brussen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der von der Mitauschen Kreisrentei ausgestellte Placatpaß des Matthis Buhmann, giltig bis zum 1. März 1864, Nr. 665.

Das B.-B. der zum Gute Siuxt verzeichneten Greete Järs vom 13. Juni 1863, Nr. 5249.

Die Legitimation des Zarskoselskischen Meschtschanins Peter Martinow Djusell vom 14. December 1862, Nr. 5237, giltig bis zum 17. August 1863.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Friedrich Tempelmann, Peter Anton Gally, Artamon Petrow Adnaburzow, Matwei Petrow Adnaburzow, Iwan Petrow Lepeschkin, Pawel Leonow Lidachowsky, Jegor Iljin Jefimow, Johann Christian Theodor Hein, Hirsch Nochimow Nikomorow, Hirsch Leiserowitsch Rasbi, Coll.-Assessor Wilhelm Stoll, Carl Heinrich Wenzel, Jankel Leibowitsch Finkelmann, Michaila Trafimow, Abe Bereliowitsch Sacks, Jankel David Mowschowitsch Hurwitsch, David Jankelewitsch Minkowitsch, Jacobine Pauline Werner, Katharina Elisabeth Constantia Sastrow, Eva Kalning, Jacob Frantz, Carl Schulz, Anton Staltschinsky, Adolph Koslowsky, Michel Leiwikow Beirach, Anna Iwanowa, Iwan Safronow Merkuljew,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**